

### **Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Viersen**

Der Landrat des Kreises Viersen als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 20 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Viersen wird untersagt. Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Viersen wird untersagt. Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
3. Die Untersagung gilt auch für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Viersen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
4. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 18 Abs. 1, 100 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 20, 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW. Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach

pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 Abs. 2 LWG NRW vom 25.06.1995 in der Fassung vom 17.12.2021 (GV NW S. 1470) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 01.02.2022 (GV NW Seite 122).

Das zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 01.08.2022 die Zuständigkeit zum Erlass einer Allgemeinverfügung zur Regulierung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs für die Gewässer 2. Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Viersen gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW von der Bezirksregierung Düsseldorf auf den Kreis Viersen übertragen.

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen der letzten Jahre, hat sich die Situation im Kreis Viersen trotz des niederschlagsreichen Jahres 2024 nicht verbessert. Die jetzt vier Wochen mit sehr geringen Niederschlagsmengen zeigen, dass sich das gesamte Gewässersystem, Grundwasser und Oberflächengewässer, noch nicht erholt hat und bereits wieder niedrige Wasserstände in den Oberflächengewässern zu verzeichnen sind. Es ist daher zu besorgen, dass der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserabfluss in Kürze nicht mehr flächendeckend gewährleistet werden kann.

Eine signifikante Änderung der momentanen Witterungslage kann derzeit nicht angenommen werden. Der Deutsche Wetterdienst prognostiziert derzeit weiterhin Trockenheit. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken der Wasserstände ist eine weitere Verschlechterung der ökologischen und chemischen Gewässerzustände und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer ist durch die niedrigen Wasserstände und die damit verbundene Reduzierung der Sauerstoffzufuhr bei steigender Wassertemperatur erheblich beeinträchtigt. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus Gewässern verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs erforderlich. Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der Widerruf der erteilten Erlaubnisse zur Wasserentnahme ist geeignet, die oberirdischen Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie wasserökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen sowie wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse

der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung und das Interesse der Wasserrechtinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer erlaubten Wasserentnahme haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem Schutz der Natur zurückzustehen. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Die angeordnete Maßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

**Zu 1:**

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Aus oben erkennbaren Gründen sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs außerhalb der Ausnahmen des Tränkens von Vieh und des Schöpfens mit Handgefäßen nicht mehr gegeben.

**Zu 2:**

Ferner kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Aus oben erkennbaren Gründen sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauchs außerhalb der Ausnahmen des Tränkens von Vieh und des Schöpfens mit Handgefäßen nicht mehr gegeben.

**Zu 3:**

Wasserentnahmen, die über den erlaubnisfreien Gebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern können unter anderem bei einer geringen Abflussmenge und einer Gefährdung der Mindestwasserführung gem. §§ 18 Abs. 1, 100 Abs. 1 WHG widerrufen werden. Das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist generell auch nur zulässig, wenn die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten werden. Die erwartbaren kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis nach § 8 WHG kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist entsprechend § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetz widerruflich. Die unter Nr. 2 ausgesprochene Untersagung gilt über diese Allgemeinverfügung unmittelbar und ersetzt einen Widerruf im Einzelfall.

**Zu 4:**

Durch die Regelung in Nr. 3 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nrn. 1 und 2 zuzulassen.

**Zu 5:**

Eine Klage gegen die Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nrn. 1 und 2 genannten Forderungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung einer Mindestwasserführung zusätzlich erschwert.

**Zu 6:**

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum **31.10.2025** beschränkt. Sollte sich an den Abflussverhältnissen der Gewässer und an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Geltungszeitraum zu verlängern.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf.

**Hinweise:**

1. Nach § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW ist in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Die Allgemeinverfügung liegt im Kreishaus des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz während der Dienststunden in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch auf der Internetseite des Kreises Viersen eingesehen werden.

2. Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

3. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung muss dieser Verfügung auch dann nachkommen werden, wenn Klage erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Viersen, den 03.07.2025

Dr. Coenen  
Landrat